

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: KSchG 1969 §§ 4, 7, 13 Abs. 1; ZPO §§ 253, 130;
BGB § 126

- Leitsätze:
1. Eine Kündigungsschutzklage, die ohne eigenhändige Unterschrift des mit der Führung des Rechtsstreits bevollmächtigten Rechtsanwalts beim Arbeitsgericht eingeht, stellt grundsätzlich einen prozessual unbeachtlichen Klageentwurf dar. Eine solche "Klage" ist nicht geeignet, die Klagefrist des § 4 KSchG zu wahren.
 2. Eine ordnungsgemäße Klage liegt trotz fehlender Unterschrift dann vor, wenn sich aus einem dem Klageentwurf beiliegenden Schriftstück ergibt, daß die Klage mit Wissen und Willen des Verfassers bei Gericht eingegangen ist. Eine dem Klageentwurf beiliegende vom Kläger eigenhändig unterschriebene Prozeßvollmacht reicht hierfür nicht aus.

Aktenzeichen: 2 AZR 506/74

Urteil des BAG vom 26. Januar 1976 LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 506/74

7 Sa 15/74 Berlin

Im Namen des Volkes!

Urteilstenor zugestellt
am 26. Januar 1976

Urteil

gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 22. Januar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Gröninger, die Richter Roeper und Dr. Jobs sowie die ehrenamtlichen Richter Schwarz und Ihlefeld für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 29. August 1974 - 7 Sa 15/74 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Beklagte kündigte am 14. Mai 1973 fristlos das Arbeitsverhältnis des Klägers, der seit 1971 als Betriebsleiter beschäftigt war. Am 2. Juni 1973 ging beim Arbeitsgericht eine gegen diese Kündigung gerichtete Klageschrift nebst Abschriften der Rechtsanwältin Eva-Maria Sondermann ein. Keines der Schriftstücke war unterzeichnet. Beigefügt war eine vom Kläger unterschriebene Prozeßvollmacht auf die Rechtsanwältin Sondermann.

Die auf Feststellung der Unwirksamkeit der Kündigung gerichtete Klage haben Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht abgewiesen, weil der Kläger nicht innerhalb der Drei-Wochenfrist des § 4 KSchG eine ordnungsgemäße Kündigungsschutzklage erhoben habe.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein ursprüngliches Feststellungsbegehren weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hat zu Recht erkannt, daß mangels einer Unterschrift keine ordnungsmäßige Kündigungsschutzklage innerhalb der Klagefrist des § 4 KSchG erhoben worden ist. Eine solche rechtzeitig erhobene Klage war aber notwendig, weil im Streitfall das Kündigungsschutzgesetz anwendbar ist. Die Versäumung der Klagefrist hat zur Wirksamkeit der Kündigung geführt (vgl. § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit §§ 4, 7 KSchG).

1. Schon das Reichsgericht (vgl. RGZ 31,375; 46,375; 65,81; 119,62; 126,257; 139,45; 140,72; RGZ Großer Senat in Zivilsachen 151,82; RGZ 152,23; 160,307 [309]; 164,390 [395]) und

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

das Reichsarbeitsgericht (vgl. ARS 2,133) sind davon ausgegangen, daß zwingendes Erfordernis für die Wirksamkeit der in einem bestimmenden Schriftsatz wie der Klageschrift vorzunehmenden Prozeßhandlung die eigenhändige Unterschrift ist (§ 253 Abs. 4, § 130 Nr. 6 ZPO, § 126 BGB).

Der Bundesgerichtshof (vgl. BGH LM Nr. 3 zu § 518 Abs. 1 ZPO; BGHZ 7,170; 24,179; 37,156) und das Bundesarbeitsgericht (BAG 1,272 = AP Nr. 5 zu § 1 KSchG; BAG 3,55 = AP Nr. 10 zu § 11 ArbGG; BAG 11,130 = AP Nr. 15 zu § 519 ZPO) sowie die anderen obersten Bundesgerichte (vgl. BVerwGE 2,190 und 13,141; BSG 1,243; 5,110; 6,256; 8,172; 16,242; BFH 96,381) haben diese Rechtsprechung fortgeführt. Schließlich teilt der überwiegende Teil des Schrifttums diese Auffassung (vgl. u.a. Baumbach-Lauterbach, ZPO, 34. Aufl., § 129 Anm. 1 B und § 518 Anm. 1; Wieczorek, ZPO, § 519 Anm. B I; Thomas-Putzo, ZPO, 7. Aufl., § 129 Anm. 2a; Zöllner, ZPO, 11. Aufl., § 130 Anm. II; Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 11. Aufl., § 65 II 2 c S. 328 f.; a.A. Vollkommer, Formenstrenge und prozessuale Billigkeit, 1973, S. 126 ff., 260 ff.).

a) Von dieser herrschenden Meinung abzuweichen, besteht kein Anlaß. Ein Schriftsatz ohne eigenhändige Unterschrift ist ein Entwurf. Erst die eigenhändige Unterschrift bringt zum Ausdruck, daß der bis dahin vorliegende Entwurf nunmehr eine für den Rechtsverkehr bestimmte prozessuale Erklärung ist, die vom Unterzeichner herrührt und für deren Inhalt der Unterzeichner die Verantwortung übernimmt. Nur so können aus Gründen der Rechtssicherheit Streitigkeiten über die Urheberschaft eines bestimmenden Schriftsatzes ausgeschaltet werden. Der geforderte Nachweis wird regelmäßig nur durch die Unterschrift erbracht.

Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß die Rechtsprechung bei fernschriftlicher Übermittlung bestimmender Schriftsätze eine Unterschrift nicht fordert. Die Unterscheidung zwischen Schriftsätzen und Telegrammen beruht auf

- 4 -



- 4 -

technischen Bedingungen und entbehrt daher nicht eines sachlich einleuchtenden Grundes.

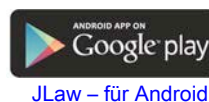
b) Allerdings ist bei einem bestimmenden Schriftsatz, durch den eine Frist gewahrt werden soll, zu berücksichtigen, daß von seiner Unterzeichnung die Verwirklichung der Rechtsweggarantie oder doch des Rechtsmittelzuges und damit die Möglichkeit abhängen, das rechtliche Gehör vor der gesetzlich vorgesehenen Instanz in der Sache selbst zu erlangen. Daher verbietet es sich, bei der Anwendung oder Auslegung der einschlägigen Vorschriften die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Unterzeichnung zu überspannen (vgl. hierzu BVerfGE 38,35 [38 f.] = NJW 1974, 1902). Aus diesem Grunde läßt es die Rechtsprechung genügen, wenn der Nachweis, daß der bestimmende Schriftsatz mit Wissen und Wollen seines Verfassers bei Gericht eingegangen ist, sich entweder aus dem bestimmenden Schriftsatz selbst oder aus diesem beiliegenden Schriftstücken ergibt (vgl. BVerfGE 15,288 = NJW 63,755; BGHZ 37,156 = NJW 1962, 1724; BVerwG NJW 1966, 1043).

Dem ist auch für das arbeitsgerichtliche Verfahren zuzustimmen. Es wäre formal und würde den heutigen Verhältnissen im Rechtsverkehr nicht gerecht, die Wirksamkeit eines bestimmenden Schriftsatzes ausnahmslos von einer eigenhändigen Unterschrift abhängig zu machen. Dem Sinn und Zweck des Erfordernisses der eigenhändigen Unterschrift, nämlich aus Gründen der Rechtssicherheit für alle Prozeßbeteiligten klarzustellen, daß eine bestimmte prozessuale Erklärung wirklich für den Rechtsverkehr abgegeben und vom Verfasser verantwortet wird, ist genüge getan, wenn die Prozeßbeteiligten das Vorliegen dieser Voraussetzung klar aus dem bestimmenden Schriftsatz oder beigefügten Schriftstücken entnehmen können.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2. Da die Prozeßbevollmächtigte des Klägers weder die Klageschrift noch deren Abschriften unterzeichnet hat, ist beim Arbeitsgericht ein prozessual unbeachtlicher Entwurf einer Kündigungsschutzklage eingegangen. Eine rechtswirksame Klageerhebung beim Arbeitsgericht gem. § 4 KSchG liegt somit nicht vor.

3. Demgegenüber kann die Revision nicht damit gehört werden, der Nachweis, daß die Klageschrift mit Wissen und Willen der Prozeßbevollmächtigten des Klägers beim Arbeitsgericht eingegangen sei, ergebe sich aus der der Klageschrift beigelegten Prozeßvollmacht des Klägers. Für eine solche Annahme gibt die Prozeßvollmacht keinen Hinweis. Denn allein aus der Vollmachtserklärung des Klägers lassen sich naturgemäß keine zwingenden Schlüsse auf das bewußte und gewollte prozessuale Verhalten der Prozeßbevollmächtigten des Klägers ziehen.

Aus der Tatsache, daß dem Entwurf der Klageschrift die vom Kläger eigenhändig unterzeichnete Prozeßvollmacht beigelegt hat, läßt sich auch nicht der Nachweis erbringen, daß der Kläger selbst eine Klage in den Rechtsverkehr gebracht hat. Zwar besteht für die Einreichung einer Kündigungsschutzklage keine Anwaltszwang, so daß der Kläger die Klage auch selbst hätte einreichen können. Das ist jedoch im vorliegenden Fall nicht geschehen. Vielmehr hat der Kläger durch seine Prozeßvollmacht die bevollmächtigte Anwältin zu sämtlichen Prozeßhandlungen ermächtigt. Damit überläßt es der Kläger aber gerade und nur seiner Anwältin, eine Klage in den Rechtsverkehr zu bringen, und er überträgt ihr die Verantwortung für den Inhalt der Klageschrift. All diese Umstände verbieten es anzunehmen, der Kläger habe die Klage gelesen, damit die Möglichkeit der persönlichen Überprüfung gehabt und er wolle die Verantwortung für den Inhalt übernehmen.

gez.: Dr. Gröninger

Roeper

Dr. Jobs

Schwarz

Ihlefeld

